

giments schriftliche Ordre ertheilet / mit 5. Compagnien (der 5. Sinne) nicht allein diesen Durchzuch zu tentiren sondern alsobalden sich dieses Postens zu bemächtigen / selbigen besetzen / und die darinn liegende Besatzung unbeschädiget abziehen zulassen; Welches auch alsobalden ins Werck gesetzt / und glücklich vollendet / die Besatzung aber mit guten Accord nach der Bestung convoiret und begleitet worden.

Als nun dieser zweyte Paß auch mit glücklichem Success, eingenommen / und aufs beste besetzt und verwahret / hat der General Lieutenant dieses der Generalität angezeigt / und nach ferner gehaltenem Kriegs-Rath ist vor gut befunden worden / sich der Vorwachten / als obgedeutet zweyen Redouten / entweder in Güte oder mit Gewalt derselbigen zu bemächtigen / und damit der Bestung näher zu kommen. Ehe und bevor man aber dieses ins Werck zustellen vornehmen möchte / so hat die Generalität vor gut befunden / ein höffliches Hand-Brieflein durch einen Trompeter / an dem Gubernator (der Renomé)